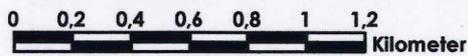
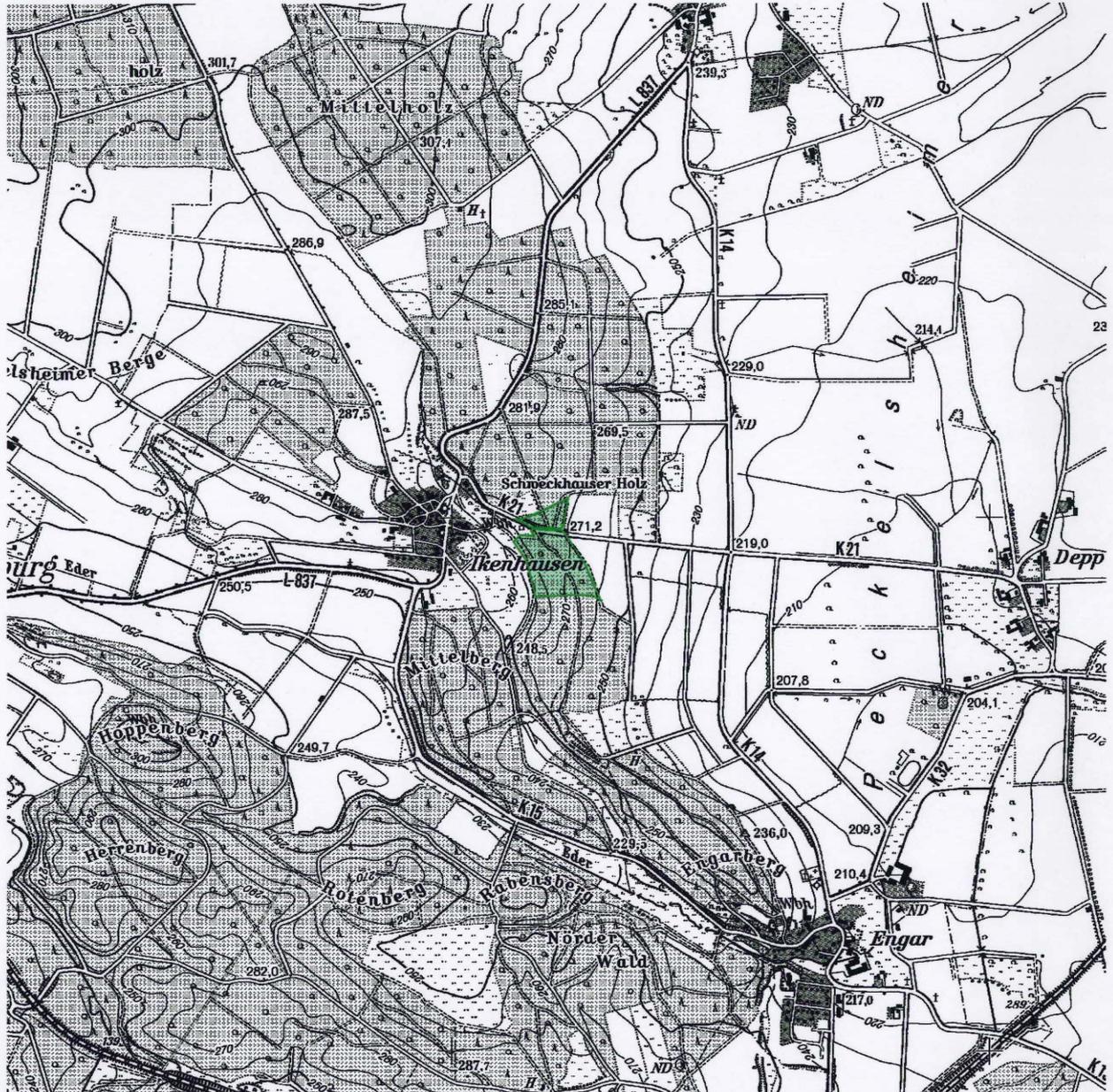


Naturschutzgebiet "Königsblick"

Anlage 1 zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet "Königsblick" in der Stadt Willebadessen, Kreis Höxter

vom ____ . ____ . 2004



Maßstab 1 : 25 000

(c) Topografische Karten
Landesvermessungsamt NRW
Bonn 1999

Az. 51.30 - 415

Detmold, den 04. 6. 04

 Bereich
des Naturschutzgebietes

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Landschaftsbehörde -
In Vertretung



**Ordnungsbehördliche Verordnung
für das Naturschutzgebiet „Königsblick“
in der Stadt Willebadessen, Kreis Höxter**

vom 4. Juni 2004

Aufgrund der §§ 42 a Abs. 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8, 20 und 34 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568/SGV. NRW. 791), der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW. 792) wird - hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen - verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

Das im Folgenden näher bezeichnete ca. 6,2 ha große Gebiet „Königsblick“ wird unter Naturschutz gestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Stadt Willebadessen,

Gemarkung Ikenhausen, Flur 2, Flurstück 63 tlw.,

Gemarkung Ikenhausen, Flur 3, Flurstücke 16 tlw. und 81 tlw.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1 : 25.000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1 : 5.000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)

gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Detmold,
- b) Kreisverwaltung Höxter,
- c) Stadtverwaltung Willebadessen.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Die Unterschutzstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines Perlgras-Buchenwaldes;
 - b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen der biogeografischen Bedeutung;
 - c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- (2) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für die Waldflächen ist die Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten sowie die Überführung vorhandener Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der standörtlichen Variationen und der verschiedenen Wuchsklassen einschließlich der Alt- und Totholzphase.

§ 3

Allgemeine Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 - 1. die Flächen außerhalb von befestigten oder besonders gekennzeichneten Wegen, Park- und Stellplätzen zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art auf ihnen abzustellen; als befestigt gelten alle Wege, die

durch Einbringung von Wegebauaterial durchgehend hergerichtet sind;

unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit es dem in § 2 formulierten Schutzzweck und -ziel, insbesondere dem Arten- und Lebensraumschutz, nicht zuwiderläuft,

- a) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
 - b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung;
 - c) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;
 - d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
 - e) das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen oder wissenschaftlichen Führungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde entsprechend den Regelungen der §§ 49 ff. LG zur Erholung in der freien Landschaft sowie der §§ 2 ff. Landesforstgesetz (LFoG) zum Betreten des Waldes;
2. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen;

unberührt von diesem Verbot bleibt die Errichtung von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde sowie die Errichtung von offenen Ansitzleitern, wenn sie zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd erforderlich sind und dem in § 2 formulierten Schutzzweck und -ziel, insbesondere dem Erhalt der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Arten- und Lebensraumschutz, nicht zuwiderlaufen;

3. Straßen, Wege und Plätze anzulegen, zu ändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) die Unterhaltung bestehender Straßen, Wege und Plätze; für Baustelleneinrichtungen und Materialzwischenlager ist das Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde herzustellen;

- b) die Anlage und der Ausbau von Forstwirtschaftswegen und befestigten Holzlagerplätzen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
4. Leitungen und Anlagen, insbesondere für die Ver- und Entsorgung sowie die Telekommunikation, oder Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;
- unberührt von diesem Verbot bleiben
- a) die Errichtung und Unterhaltung von für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
 - b) die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Leitungen und Anlagen der Telekommunikation sowie der Ver- und Entsorgung im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
5. Werbeanlagen oder –mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
- unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
6. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
- unberührt von diesem Verbot bleibt das zeitweise Aufstellen von mobilen Waldarbeiterschutzhütten im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;
7. Gehölze oder wild wachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Bestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;
- unberührt von diesem Verbot bleiben
- a) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit sie nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 - b) fachgerechte Pflegemaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;

8. wild lebenden Tiere nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie durch Lärmen, Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören sowie ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie die forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit sie nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
9. Pflanzen, entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen bzw. auszusetzen;
unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit sie nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 - b) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
10. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;
11. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen oder bereitzustellen sowie Sportaktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;
unberührt von diesem Verbot bleiben das Laufen, Radfahren und Reiten zum Zwecke der Erholung auf den befestigten oder dafür besonders gekennzeichneten Straßen und Wegen;
12. Fluggeräte zu starten oder zu landen;
13. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;
unberührt von diesem Verbot bleibt der jagdlich erforderliche Einsatz brauchbarer Jagdhunde, soweit die Jagd nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
14. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie

Boden- und Gesteinsmaterial zu entnehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) Bodeneinschläge für die forstliche Standorterkundung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - b) die Ausbesserung von befestigten Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material;
15. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt, Gartenabfälle oder Klärschlamm zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;
- unberührt von diesem Verbot bleibt die Nutzung bestehender Holzlagerplätze;
16. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen sowie Entwässerungs- und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
17. Erstaufforstungen vorzunehmen, Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen.

§ 4

Waldbauliche Regelungen

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es im Wald verboten:

1. Gehölzarten, die nicht der natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standortes angehören, sowie Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten einzubringen oder in ihrer Naturverjüngung zu fördern;
2. flächenhafte Einschläge auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers innerhalb von 3 Jahren durchzuführen oder den Bestockungsgrad unter 0,3 abzusenken;
3. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemittel auszubringen, anzuwenden oder zu lagern sowie Holz oder andere Produkte chemisch zu behandeln;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) forstliche Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälenschutz sowie zum Schutz vor Borkenkäfern;

- b) die Bodenschutzkalkung nach erfolgter Bodenuntersuchung zur Kompensation von Säureeinträgen außerhalb der Vegetationszeiten, außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen und im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- (2) Zur Erhaltung von Alt- und Totholz sind in über 120-jährigen Beständen bis zu 10 starke lebensraumtypische Laubbäume des Oberstandes je Hektar, insbesondere Horst- und Höhlenbäume, zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase zu belassen. Hierbei ist auch eine truppweise Belassung geeigneter Bäume möglich. Einzelheiten werden vertraglich bestimmt.
- (3) Bei der Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes ist der Naturverjüngung von lebensraumtypischen Baumarten Vorrang einzuräumen. Spontan aufkommende Strauch- und Pionierbaumarten sollen nach Möglichkeit in die heranwachsenden Bestände integriert werden.

§ 5

Jagdliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:
1. mit Totschlagfallen zu jagen;
 2. Wildfütterungen einschließlich Lock- und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen und Anlagen zu diesem Zweck zu errichten;
unberührt von diesem Verbot bleiben Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG-NW, wenn sie dem in § 2 formulierten Schutzzweck und -ziel, insbesondere dem Arten- und Lebensraumschutz, nicht zuwiderlaufen;
 3. Wildäcker, sonstige Wildäsungsflächen und Wildfütterungsanlagen neu anzulegen bzw. zu errichten;
 4. bestehende Wildäcker und sonstige Wildäsungsflächen mit Stickstoff zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln.
- Weitergehende Regelungen aufgrund des § 25 Abs. 3 LJG-NW bleiben unberührt.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gehört auch die Regulierung der Schalenwildichte in angemessener Zeit in dem Maße, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Höxter als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege;
2. alle vor In-Kraft-Treten der Verordnung rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich erforderlicher Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und Instandsetzung, soweit die Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen;
3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Landschaftsbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 7

Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung gemäß § 69 Abs. 1 LG erteilen; sofern Wald betroffen ist, im Benehmen mit der unteren Forstbehörde.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten/Straftaten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach den §§ 70 und 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
 5. Wald rodet,
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtetund dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 10

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11

In-Kraft-Treten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Az.: 51.30-415

Detmold, den 4. Juni 2004
Bezirksregierung Detmold
- Höhere Landschaftsbehörde -
In Vertretung
Wehmeier